

Der xix. Artickel.

Der Begenschreiber sol ohne
beuehl nicht abschreiben.

Der Begenschreiber / sol niemants teyl abschreiben /
er sey dann gegenwertig / oder thue glaubwürdigen
beuelch / Würde aber iemands deshalb / durch des
Begenschreibers vnfürsichtigk eyt betrogen / oder inn
schaden gefüret / des schadens / sol er sich am Be-
genschreiber erholen.

Der xx. Artickel.

Von Zechen oder teylen / so andern
im schein zugeschrieben.

Werde auch iemands einem andern eine Zechen / oder
teyl im schein zuschreiben lassen / vnnnd des nutzses
selbs darvon gewarten wollen / so sollen dieselben
Zechen / oder teyl / dero bleiben / denen sie zuge-
schrieben seind / Vnd wo betrugk oder vortheyl /
inn solchem vberschreiben befunden / der sol mit
ernst gestrafft / Ob auch dieselben / dene sie zuge-
schrieben / der Zechen / oder teyl nicht haben wolten / oder die ient-
gen / denen sie zugeschrieben / nicht inn wesen weren / als dann sol-
len solche Zechen oder teyl / als vorlengkent vnd verbüret gut / ge-
acht / vnd vns heim gefallen sein.

Der xxi. Artickel.

Das die Auffnehmer alter Zechen / die
tieffsten bawen / vnd die Hallen
nicht kleynen sollen.

So ein